



Normenkontrollverfahren, Landesentwicklungsplan, Abstand zu Siedlungen, Verhinderungsplanung

VGH Kassel, Urteil vom 23. September 2015 – 4 C 358/14.N

Die raumordnungsrechtliche Konzentrationszonenplanung kann derart erfolgen, dass die Landesplanung der Regionalplanung verbindliche Vorgaben macht, die bei der Planung auf Regionalplanebene zu beachten sind. (amtlicher Leitsatz)

Die landesplanerische Festlegung eines Mindestabstands von 1.000 Metern zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist unverhältnismäßig, wenn sie zu einer Verhinderungsplanung führt, weil der Windkraftnutzung nicht hinreichend substantiell Raum verbleibt. (amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – vom 27. Juni 2013 (LEP-Änderung 2013) legt unter anderem als Zielvorgabe fest, dass Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen in den Regionalplänen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Für das übrige Planungsgebiet ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Weiter enthält der Plan die Zielvorgabe, dass zwischen Vorranggebieten und Siedlungsgebieten ein Mindestabstand von 1.000 Metern eingehalten wird. Dennoch sollen insgesamt 2 Prozent der Planungsregion als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Der Antragsteller beantragte die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf einer Fläche, die sich in einer Entfernung von weniger als 1.000 Meter von der nächstgelegenen Siedlung befindet. Die zuständige Behörde versagte die Genehmigung mit der Begründung, dass der sich in Aufstellung befindliche Teilregionalplan an die Zielvorgaben des LEP 2013 gebunden sei und daher die Abstandsregelungen übernommen werden würden. Die Festsetzungen des Teilregionalplans seien Ziele der Raumordnung, die als unbenannte öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Windenergieanlagen entgegenstünden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel machte der Antragsteller mit seinem Normenkontrollantrag die Unwirksamkeit der LEP-Änderung 2013 geltend.

Inhalt der Entscheidung

Zunächst stellt der VGH Kassel fest, dass der Antragsteller im Wege der Normenkontrolle gegen den LEP 2013 vorgehen durfte. Zwar binden die Vorgaben des LEP 2013 nur die Träger der Regionalplanung; auch die mögliche Rechtsverletzung trete erst durch den Erlass des Regionalplans ein. Allerdings seien die Abstandsvorgaben aus dem LEP 2013 nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zwingend in den Regionalplänen zu beachten, sodass die mögliche Rechtsverletzung so konkret absehbar sei, dass sie dem LEP 2013 zugeordnet werden könne.

In der verbindlichen Festlegung des Abstandes zwischen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und Siedlungsgebieten auf der Ebene der Landesplanung sah der VGH weder einen Kompetenzverstoß im Verhältnis zur Regionalplanung noch eine Verletzung des raumordnerischen Abwägungsgebots. Es sei nicht zu beanstanden, wenn bestimmte Vorgaben in einem Raumordnungsplan spezifisch bestimmt würden. Insbesondere könnte ein am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) orientierter Abstand landesplanerisch festgelegt werden. Abwägungsfehlerhaft sei dies erst dann, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums nicht mehr begründbar sei. Vorliegend sei dies nicht der Fall, weil die Abstandsregelung nicht zu einer Verhinderungsplanung führe und damit nicht unverhältnismäßig sei.

Weiter hielt das Gericht fest, dass eine solche Landesplanung auch nicht den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur abschnittswisen Ausarbeitung des Planungskonzepts für die Regional- und Bauleitplanung widerspricht.

Fazit

Der VGH Kassel akzeptiert in dieser Entscheidung nicht nur die Wirksamkeit einer landesplanerischen Vorgabe zur Steuerung der Windenergienutzung gegenüber der Regionalplanung, sondern bemerkenswerter Weise auch eine quantifizierte Abstandsfestlegung und damit einen vergleichsweise großen Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Er begründet dies allerdings ausdrücklich damit, dass dieser Abstand nicht zu einer Verhinderungsplanung führe. Die Entscheidung darf also nicht als „Freibrief“ für die Festlegung von Abständen zu Siedlungen in der Größenordnung von 1.000 Metern verstanden werden. Vielmehr bleibt es bei der höchstrichterlichen Anforderung an die Regional- bzw. Flächennutzungsplanung, bei der Ausweisung von Windenergiestandorten mit Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen.¹

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7436401

¹ Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11 (auch in dieser Sammlung besprochen).